

top@doc Newsletter

Muss ein Versicherungsdokument die Anzahl der ausgestellten Originale angeben?

Internationale Warentransporte werden üblicherweise mit einer Transportversicherung abgesichert. Der Nachweis darüber erfolgt durch Vorlage einer Versicherungspolice oder eines Versicherungszertifikats. Muss dieses Versicherungsdokument angeben, in wie vielen Originalausfertigungen es erstellt wurde?

Bei einem Versicherungsdokument, das „to order“ (in diesem Fall sprechen wir von einem Orderpapier bzw. einem Wertpapier) oder „to holder“ (dann handelt es sich um ein Legitimationspapier) ausgestellt ist, zahlt der Versicherer mit schuldbefreiender Wirkung an denjenigen, der ein Original-Versicherungsdokument vorlegt. Für denjenigen, der einen berechtigten Anspruch an der Ware bzw. an der Versicherungsleistung hat (z. B. für den Importeur oder eine finanzierende Bank), ist es deshalb wichtig zu wissen, in wie vielen Originalen das Versicherungsdokument ausgestellt wurde. Nur so kann er sichergehen, dass er tatsächlich über alle Originale verfügt und kein Dritter – unberechtigterweise – die Versicherungsleistung in Anspruch nehmen kann. Von entscheidender Bedeutung sind dabei die Akkreditivbedingungen, die entsprechende Anforderungen an das verlangte Versicherungsdokument stellen müssen. Und zwar in eindeutiger, unmissverständlicher Form. Wie diese Anforderungen aussehen können, zeigt unser Fallbeispiel:

Die Proper and Prompt Ltd. erhält ein zu ihren Gunsten eröffnetes Akkreditiv. Darin wird unter anderem folgendes Dokument gefordert: „Insurance certificate in duplicate“.

Zur Inanspruchnahme des Akkreditivs reicht Proper and Prompt Ltd. bei der benannten Bank, der Careful Bank, unter



anderem zwei Ausfertigungen eines Versicherungszertifikats ein. Es handelt sich dabei erkennbar nicht um Originale, sondern lediglich um zwei Fotokopien.

Die Careful Bank lehnt die Aufnahme dieser Dokumente unter Bezugnahme auf die „Einheitlichen Richtlinien und Gebräuche für Dokumenten-Akkreditive ERA 600“, Artikel 17 e, ab: Es muss mindestens ein Original-Versicherungsdokument vorgelegt werden.

Kein Problem für die Proper and Prompt Ltd.: Sie hat die Dokumente frühzeitig präsentiert, sodass ihr noch genug Zeit bleibt, das Original-Versicherungsdokument nachzureichen. Die Careful Bank ist nun bereit, die Dokumente aufzunehmen und leitet diese an die eröffnende Bank, die Free and Easy Bank, weiter. Nach wenigen Tagen erhält die Careful Bank

eine SWIFT-Mitteilung von der Free and Easy Bank über die Ablehnung der Dokumente. Die Gründe dafür:

- Es wurden statt zwei Originalen nur ein Original und eine Kopie des Versicherungszertifikats eingereicht.
- Das Versicherungszertifikat gibt nicht an, in wie vielen Originalen es ausgestellt wurde.

Ist diese Ablehnung berechtigt?

Nein. Zunächst zum ersten Punkt: Wenn die Free and Easy Bank oder der Auftraggeber des Akkreditivs die Vorlage von zwei Original-Versicherungsdokumenten wünscht, so muss dies ausdrücklich in den Akkreditivbedingungen verlangt werden: Statt „Insurance certificate in duplicate“ müsste es „Insurance certificate in two originals“ heißen.

Hinsichtlich des zweiten Punkts gehen die „International Standard Banking Practice for Examination of Documents under UCP 600“ (ISBP), ICC Publication 745 E, offenbar davon aus, dass generell alle ausgestellten Originale eines Versicherungsdokuments vorgelegt werden (Paragraf K 8). Weist das Versicherungsdokument nicht aus, wie viele Originale ausgestellt wurden, wird angenommen, dass die Anzahl der präsentierten Originale auch der Anzahl der ausgestellten Originale entspricht. Gemäß der ISBP ist also die zweite von der Free and Easy Bank aufgeführte Unstimmigkeit ebenfalls nicht haltbar.

In diesem Zusammenhang weist die Commerzbank jedoch auf Folgendes hin: Sind weitere Original-Versicherungsdokumente im Umlauf, deren Existenz nicht aus der Aufmachung

des Dokuments selbst hervorgeht, besteht die Gefahr, dass Dritte damit unberechtigterweise Ansprüche an den Versicherer erheben. Um die berechtigten Parteien davor zu schützen und um Klarheit zu schaffen, halten wir es für erforderlich, dass das Versicherungsdokument die Anzahl der ausgestellten Originale ausweist. Diese Originale müssen in voller Anzahl vorgelegt werden, sofern das Akkreditiv selbst nicht etwas anderes verlangt.

Außerdem empfehlen wir dringend, bereits bei der Eröffnung des Akkreditivs entsprechende Formulierungen zu wählen, die keinen Raum für Auslegungen und Interpretationen lassen, z. B.:

„Insurance certificate in two originals, indicating that this insurance certificate has been issued in two originals“.

Sie haben Fragen oder Anregungen zu top@doc?

- Ihre Kommentare, Meinungen oder Anfragen interessieren uns. Nehmen Sie direkt [Kontakt](#) zu uns auf. Einfach [hier](#) klicken!
- Zusätzlich zu dieser Ausgabe finden Sie im [top@doc Archiv](#) alle bisher erschienenen Folgen dieses Informationsservice zum Herunterladen im PDF-Format.
- Bei Fragen und für weitere Informationen zu diesem Thema stehen Ihnen die Spezialisten des Bereichs Cash Management & International Business gerne zur Verfügung.
- Mehr Informationen zu allen Aspekten des dokumentären Auslandsgeschäfts der Commerzbank finden Sie unter www.commerzbank.de/dokumentengeschaeft.

Diese Ausarbeitung basiert auf Gepflogenheiten und rechtlichen Vorschriften in Deutschland. Ihr liegen Daten bzw. Informationen zugrunde, die die Commerzbank für verlässlich hält. Für die Richtigkeit bzw. Genauigkeit des Inhaltes übernimmt die Commerzbank keine Gewähr. Die Ausarbeitung dient ausschließlich der Information. Die hierin enthaltenen Einschätzungen entsprechen der bestmöglichen Beurteilung zum jeweiligen Zeitpunkt, können sich jedoch – ohne Mitteilung hierüber – ändern.

Die Commerzbank übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Kosten, Verluste oder Schäden, die aus der oder in Verbindung mit der Verwendung dieser Ausarbeitung oder eines Teiles davon entstehen.